



---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Bundesagentur für Arbeit

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. September 2022 zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld  
und anderer Regelungen**  
20/3494

**Siehe Anlage**

# Öffentliche Anhörung des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen

## Vorbemerkung

- Die Neufassung des § 109 SGB III sieht bis 30.06.2023 Verordnungsermächtigungen für Zugangserleichterungen beim Kurzarbeitergeld vor. Darüber hinaus soll die Verordnungsermächtigung zur Einbeziehung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern in die Kurzarbeit bis zum 30.06.2023 verlängert werden. Sie entsprechen teilweise den in der COVID19-Pandemie geschaffenen Sonderregelungen.
- Die Verordnungsermächtigungen zur Erhöhung der maximalen Bezugsdauer werden in einer Regelung zusammengeführt. Sie ist identisch mit der derzeit gültigen Vorschrift des § 109 Abs. 1a SGB III.
- Die Nutzung der Verordnungsermächtigungen setzt außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt voraus. Dies sollte aus Gründen der schnellen und transparenten Administrierbarkeit nicht dazu führen, dass der Geltungsbereich der Verordnungen auf bestimmte Regionen oder Branchen beschränkt wird.
- Soweit die Verordnungsermächtigungen genutzt werden, führt dies zu Mehrausgaben. Diese sind aus Mitteln des Bundes zu finanzieren.

**Inhaltsverzeichnis**

1	Artikel 1 Nr. 1 .....	3
1.1	Bewertung .....	3
2	Artikel 2.....	4
2.1	Bewertung .....	5
3	Finanzielle Auswirkungen .....	5

## Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

### 1 Artikel 1 Nr. 1

Der Gesetzesentwurf sieht eine Neuordnung des § 109 SGB III vor. Es sollen fünf Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt geschaffen bzw. verlängert werden. Die Verordnungen sind jeweils zu befristen. Die Verordnungsermächtigungen mit Ausnahme der nachfolgend genannten Nr. 1 treten zum 30.06.2023 außer Kraft. Die Verordnungsermächtigung zur Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeit soll bis 30. Juni 2023 verlängert werden.

1. Verlängerung der maximalen Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate.
2. Absenkung des erforderlichen Anteils mindestens von einem Entgeltausfall betroffener Beschäftigten auf bis zu zehn Prozent.
3. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf den Einsatz von Erholungsurlaub und/oder von Arbeitszeitguthaben bzw. der Bildung negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung der Kurzarbeit.
4. Vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.
5. Zulassung einer Anzeige über Arbeitsausfall auch im Monat nach dem Beginn des Arbeitsausfalls.
6. Hinzuverdienst aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Minijob) dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet

#### 1.1 Bewertung

Es ist für die BA nachvollziehbar, dass die Verordnungsermächtigungen zum Kug strukturiert werden und die Voraussetzungen für ihren Erlass vereinheitlicht werden sollen. Dadurch werden für Zeiten, in denen derartige Sonderregelungen Erleichterungen bringen können, die Grundlagen geschaffen, um agieren zu können. Darüber hinaus wird durch das Zusammenfassen der verschiedenen Ermächtigungsgrundlagen Rechtsklarheit geschaffen.

Auch inhaltlich ist der Umfang der möglichen Zugangsvereinfachungen und Sonderregelungen geeignet, eine Entlastung der Betriebe zu schaffen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Bis auf den Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub und Arbeitszeitguthaben sowie die geplante Regelung des § 109 Abs. 7 SGB III entsprechen die Erleichterungen den im Rahmen der COVID19-Pandemie genutzten Sonderregelungen.

Für den Erlass der Rechtsverordnungen sind außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt erforderlich. Nach der vorgesehenen Begründung sei dies durch eine krisenhafte Situation gekennzeichnet, die branchen- oder

regionenübergreifend erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung oder den Arbeitsmarkt hat. Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnung muss klargestellt werden, dass mit diesen Rechtsverordnungen festgesetzten Sonderregelungen keinen auf Branchen oder Regionen eingegrenzten Anwendungsbereich haben. Wenn sie erlassen werden, müssen sie für alle Betriebe in Kurzarbeit gelten.

Die geplanten Regelungen können für die Betriebe und die BA in Zeiten einer über das normale Maß hinausgehender wirtschaftlicher Schwankungen Entlastung bringen. Insbesondere der Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub und Arbeitszeitguthaben bzw. die Bildung negativer Arbeitszeitsalden reduziert die Notwendigkeit bei den Betrieben Erklärungen und Nachweise anzufordern. Die nachträgliche Zulassung der Anzeige im Folgemonat kann dazu führen, dass Rechtsbehelfe gegen ablehnende Entscheidungen wegen verspäteter Anzeige vermieden werden können. Auch die Anrechnungsfreiheit aus einem Minijob reduziert den Aufwand für Arbeitgeber und BA, da bei der Aufnahme eines Minijobs während der Kurzarbeit weder Unterlagen vorzulegen noch Beträge dem Ist-Entgelt hinzuzurechnen sind.

Bei der Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der Bezugsdauer ist zu berücksichtigen, dass mit dem Kurzarbeitergeld vorübergehende Arbeitsausfälle ausgeglichen werden sollen. Bei längeren Arbeitsausfällen besteht immer das Risiko, dass die Zahlung von Kurzarbeitergeld notwendige Transformationsprozesse in Betrieben verhindert bzw. verdeckt. Die Möglichkeit während der Kurzarbeit zu qualifizieren, wurde bislang kaum in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind Arbeitsausfälle mit sehr langen Bezugszeiten im dreistufigen Verfahren der Kurzarbeit mit hohem Aufwand verbunden.

Sofern es jedoch zu einer massenhaften Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld – wie z.B. im Rahmen der COVID19-Pandemie oder im Falle eines Gaslieferstopps – kommt, ist dies nur mit erheblichen Einschränkungen der weiteren Aufgaben der BA insbesondere im Vermittlungs- und Beratungsbereich administrierbar. Um einer solchen Situation zu begegnen, sind die mit der Formulierungshilfe vorgesehenen (administrativen) Entlastungen weder für die Betriebe noch für die BA ausreichend.

Der hohe Aufwand resultiert aus dem dreistufig ausgestalteten Verfahren aus Anzeige des Arbeitsausfalls, monatlicher Abrechnung mit vorläufiger Bewilligung und Abschlussprüfung. Dieser Aufwand muss im Falle einer massenhaften Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld vermieden werden. Daher ist es aus Sicht der BA erforderlich, zusätzlich zu den geplanten Verordnungsermächtigungen ein neues Instrument für die massenhafte Inanspruchnahme zu entwickeln.

## **2 Artikel 2**

Der Gesetzesentwurf beinhaltet eine Ermächtigung zum Erlass einer befristeten Verordnung, mit welcher die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeit geregelt werden kann.

## **2.1 Bewertung**

Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeit ist geeignet, eine Entlastung für Betriebe der Zeitarbeitsunternehmen in Zeiten einer über das normale Maß hinausgehender wirtschaftlicher Schwankungen zu schaffen

## **3 Finanzielle Auswirkungen**

Soweit aufgrund der Ermächtigungen Rechtsverordnungen erlassen werden, führen diese zu Mehrausgaben. Durch die Zugangserleichterungen wird der Kreis der berechtigten Betriebe erweitert. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge würde für alle Arbeitsausfälle zu einer Erhöhung der abgerechneten Leistungen führen. Die Regelungen insgesamt können auch einen Anreiz setzen zumindest teilweise Kurzarbeit anzuordnen und damit zu mehr angezeigten Arbeitsausfällen führen, als es ohne Sonderregelungen der Fall wäre.

Eine Defizithaftung per Bundesdarlehen ist hierfür nicht ausreichend, da in diesem Fall die Belastung letztlich im BA-Haushalt verbliebe. Die Schadlosstellung des BA-Haushalts sollte durch Übernahme der Mehrausgaben einer auf Basis der Verordnungsermächtigung getroffenen Regelung (finanzielle Folgen der Verordnung) erfolgen. Diese Mehrausgaben sind aus Mitteln des Bundes zu finanzieren. Denn soweit entsprechende Rechtsverordnungen erlassen werden, wird der versicherte Leistungsumfang ausgeweitet. Die Arbeitslosenversicherung allein kann allerdings nicht für die Verlängerung des vereinfachten Zugangs, insbesondere in krisenhaften Situationen eintreten. Daher wäre eine Entlastung der Versichertengemeinschaft erforderlich.